

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Kreditzweitmarkt- gesetzes (KrZwMG)

9. August 2023

Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

Rund
500



Mitglieder vereint der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen.

90 Prozent



Marktabdeckung durch BDIU-Mitgliedsunternehmen

20 Mio.



Forderungen werden von BDIU-Mitgliedern jährlich übergeben.

19 Tsd.



Menschen arbeiten in Mitgliedsunternehmen des BDIU.

6 Mrd. Euro



führen BDIU-Mitgliedsunternehmen jährlich zurück in den Wirtschaftskreislauf.

500 Tsd.



Auftraggeber wenden sich jährlich an BDIU-Mitgliedsunternehmen.

Stellungnahme
zum RefE KrZwMG

Seite 2 / 35

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

I. Zusammenfassung

Der Referentenentwurf stellt in weiten Teilen eine überschießende Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer dar und verkennt die Natur der im Wesentlichen im Fokus der Richtlinie stehenden Kreditdienstleistung. Diese ist eine spezifische Form der Inkassodienstleistung, die im Bereich der Rechts- und nicht im Bereich der Finanzdienstleistungen anzusiedeln ist.

Diese Wahrnehmung der Kreditdienstleistung und die darauf aufbauenden Schlüsse drohen die eigentlich positive Intention der Richtlinie ins Gegenteil zu verkehren. Der Referentenentwurf würde nicht zu einer Marktbelebung führen – der bislang funktionierende, überaus heterogene und kompetitive Markt würde dramatisch gehemmt.

Anders als scheinbar angenommen begründet die Kredit- bzw. Inkassodienstleistung auch im bankennahen Umfeld keine finanzmarktrelevanten Risiken, denen mit Vorgaben begegnet werden müsste, die dem Bankenrecht bzw. dem Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz entlehnt sind.

Stattdessen wäre es sinnvoll gewesen, sich bei der Richtlinienumsetzung in der Hauptsache am Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) zu orientieren, welches schon heute ein dem von der Richtlinie geforderten Aufsichts- und Registrierungsregime vergleichbares Instrumentarium vorhält – inklusive Vorgaben zum Gläubiger- und Schuldnerschutz für Kredit- bzw. Inkassodienstleister. Das RDG-Regime hat sich in den vergangenen Dekaden in der Praxis bewiesen – auch mit Blick auf die Ziele der Richtlinie.

Unberücksichtigt bleibt auch, dass auf dem Sekundärmarkt in Deutschland nur notleidende Forderungen aus Darlehensverträgen zum Kauf angeboten werden, die vom Kreditgeber bereits gekündigt wurden. Ebenso verkennt die Richtlinienumsetzung, dass Verbraucher bereits nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) einen hohen Schutz genießen. Nach Titulierung des Anspruchs wird dieser Schutz durch die Pfändungsschutzvorschriften aufrechterhalten. Auch viele Informationspflichten passen schlicht nicht zu titulierten Forderungen.

Auch die Entscheidung, die Richtlinienumsetzung im Wesentlichen mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu begehen und damit wesentliche rechts- und verbraucherpolitische Errungenschaften der laufenden Legislatur zu revidieren, fußt auf falschen Annahmen von der Natur der Kreditdienstleistung. Diese Entscheidung „für die BaFin“ wäre nur nachvollziehbar, wenn Kredit- bzw. Inkassodienstleistungen systemische Risiken für den Finanzmarkt verursachen würden. Das Gegenteil ist jedoch der Fall. Mit Ausnahme der Frage des Umgangs mit Fremdgeldern, der problemlos mit der Pflicht zu einem insolvenzsicheren Treuhandkonto begegnet werden kann, verursachen Kredit- und Inkassodienstleistungen keine finanziellen Risiken – sie lösen sie.

Zunächst sollten die Ministerien in Erwägung ziehen, das Vorhaben einer fristgerechten Richtlinienumsetzung aufzugeben. Diese Frist läuft in vier Monaten ab – eine vernünftige Umsetzung, die berechnete Belange der Regelungsbetroffenen berücksichtigt, ist in so knapper Zeit nicht möglich.

Die so gewonnene Zeit sollte genutzt werden, um eine wirklich minimalinvasive Richtlinienumsetzung unter Orientierung am RDG vorzunehmen.

Die federführend mit der Aufsicht betraute Behörde sollte das ohnehin mit der Inkassoaufsicht betraute Bundesamt für Justiz (Bfj) sein.

So die Ministerien zu dem Schluss kommen, dass die Einbindung der BaFin bei der Richtlinienumsetzung unausweichlich ist, sollte die BaFin nur im engen Anwendungsbereich der Richtlinie Aufsichtstätigkeit übernehmen. Die

Stellungnahme
zum RefE KrZwMG

Seite 3 / 35

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Inkassodienstleistungen für Forderungen, die nicht aus dem Bereich notleidender Bankenkredite kommen, sollte im Bereich des RDG und des Bfj verbleiben. Gleiches gilt für das Treuhand-Inkasso direkt im Auftrag einer Bank/eines Kreditinstituts.

Unabhängig von der zuständigen Behörde empfehlen wir folgende Anpassungen:

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 KrDIG-E | Kreditdienstleistung d. Rechtsanwälte

- Die Privilegierung von Rechtsanwälten gegenüber Inkassodienstleistern stellt eine unzulässige Ungleichbehandlung dar. Die Bereichsausnahme sollte gestrichen werden.

§ 1 Abs. 3 KrDIG-E | Kreditdienstleister- und Inkassoregistrierung

- Registrierte Kreditdienstleister sollten nicht automatisch die Kompetenz erhalten, Inkasso- bzw. Rechtsdienstleistungen nach dem RDG zu erbringen. Die Anforderungen des RDG an die theoretische und praktische Sachkunde sind qualitativ höherrangig einzuschätzen als die rein „quantitativen“ bzw. formalistischen Anforderungen an Kreditdienstleister.

§ 2 Abs. 7 KrDIG-E | Definition: Auslagerungen

- Auslagerungen, die den Anforderungen des KrDIG-E unterfallen, sind einzugrenzen bzw. zu konkretisieren. Nur Auslagerungen, die Kreditdienstleistungen im engen Sinne des Gesetzes erbringen, sollten reguliert werden.

§ 7 Abs.1 KrDIG-E | Personalunion von Kreditkäufer und -dienstleister

- Liegt eine Registrierung als Kreditdienstleister vor, sollte ein Kreditdienstleister auch (Ansprüche aus) notleidende(n) Kredite(n) bearbeiten können, die er selbst als Kreditkäufer erworben hat.

§ 7 Abs. 3 KrDIG-E | Übertragung von Pflichten des Käufers auf den Kreditdienstleister

- Die Übertragung von Pflichten des Kreditkäufers auf den Kreditdienstleister stellt eine überschießende Richtlinienumsetzung dar und sollte gestrichen werden.

§ 10 Abs. 1 KrDIG-E | Treuhand-Inkasso für Banken wird überschießend mitreguliert

- Treuhand-Inkasso direkt für Kreditinstitute gehört nicht in den von der Richtlinie intendierten Anwendungsbereich des Gesetzes.

Stellungnahme
zum RefE KrZwMG

Seite 4/35

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

§ 10 Abs. 2 KrDIG-E | Keine Kreditdienstleistung durch Einzelpersonen

- Auch Einzelpersonen sollten eine Kreditdienstleisterzulassung beantragen können. Die Übertragung von Kreditdienstleistungen auf Einzelpersonen sollte dann möglich sein.

§ 14 Abs. 2 KrDIG-E redundante Regelungen, unbestimmte Rechtsbegriffe und überschießende Regelung im Bereich Geldwäsche I

- Allgemeine Schutzvorschriften für die Behandlung von Schuldern/Kreditnehmern existieren bereits in RDG, BGB, UWG etc. Sie sollten im KrDIG-E nicht erneut und unspezifisch aufgeführt werden. Die Verpflichtung von Kreditdienstleistern i.S.d. Geldwäscheprävention stellt eine überschießende Richtlinienumsetzung dar, ist redundant, nicht erforderlich und sollte gestrichen werden.

§ 14 Abs. 3 KrDIG-E | überschießende Umsetzung im Bereich Geldwäsche II

- Die Richtlinie bietet explizit die Möglichkeit, Kreditdienstleister von den Geldwäscheverpflichtungen auszunehmen, wenn das nationale Recht keine solche Verpflichtung vorsieht. Die Inkassodienstleistung ist aus dem GwG ausgenommen. Analog sollte im KrDIG-E verfahren werden.

§ 15 KrDIG-E | Geschäftsleiter; Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans

- Der Begriff „Geschäftsleiter“ sollte weiter definiert werden. Vorbild sollte die „qualifizierte Person“ des § 12 Abs. 4 S. 2 RDG sein. Die Anforderungen an den „Geschäftsleiter“ im KrDIG-E und an die qualifizierte Person im RDG sollten so weit wie möglich gleichlaufend sein.

§ 16 KrDIG-E | Berichtspflichten Inhaber bedeutender Beteiligungen

- Die Berichtspflichten für Inhaber bedeutender Beteiligungen sind überschießend umgesetzt, ihre Zweckmäßigkeit mit Blick auf das Ziel der Richtlinie ist zweifelhaft. Sie sollten gestrichen oder eingeschränkt werden.

§ 17 Abs. 4 KrDIG-E | Quittierung jeder erhaltenen Zahlung

- Die Pflicht, jede Zahlung des Kreditnehmers/Schuldners zu quittieren ist in der Praxis nicht handhabbar und unverhältnismäßig. Eine Orientierung am RDG ist sinnvoll. Allenfalls ein Erledigungsschreiben nach Klärung der gesamten Angelegenheit wäre realistisch.

Stellungnahme
zum RefE KrZwMG

Seite 5/35

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

§ 19 KrDIG-E | Aufbewahrungspflichten sind überschießend umgesetzt

- Die Aufbewahrungspflichten für relevanten Schriftwechsel, relevante Anweisungen und Co sind völlig überschießend umgesetzt und sollten überdacht bzw. soweit möglich reduziert werden.

§ 30 Abs. 1 KrDIG-E | Pflichten zur Information des Kreditnehmers

- Die Information über den Verkauf/Kauf eines Anspruchs im Sinne des Gesetzes sollte nicht vor der ersten Inanspruchnahme, sondern mit erster Inanspruchnahme erfolgen.

§ 31 Abs. 3 KrDIG-E | Auskunftspflichten nach § 44 KWG

- Die analoge Anwendung des § 44 KWG ist überschießend umgesetzt, nicht zweckfördernd, damit nicht erforderlich und sollte gestrichen werden.

§ 32 KrDIG-E | Vorlage von Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsberichten

- Die Vorlagepflicht von Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht ist überschießend umgesetzt, nicht zweckfördernd sowie damit nicht erforderlich und sollte entsprechend gestrichen werden.

§ 33 KrDIG-E | Bestellung des Abschlussprüfers in besonderen Fällen

- Die Pflicht zur Bestellung eines Abschlussprüfers und die darauf aufbauenden Pflichten sind überschießend umgesetzt, nicht zweckfördernd sowie damit nicht erforderlich und sollten entsprechend gestrichen werden.

§ 34 KrDIG-E | Prüfungspflichten; Verordnungsermächtigung

- Die Prüfungspflichten sind überschießend umgesetzt, nicht zweckfördernd sowie damit nicht erforderlich und sollten entsprechend gestrichen werden.

§ 35 KrDIG-E | Unterjährige Meldungen über die Geschäftsentwicklung; Verordnungsermächtigung

- Die Pflicht zur unterjährigen Meldung über die Geschäftsentwicklung ist überschießend umgesetzt, nicht zweckfördernd sowie damit nicht erforderlich und sollte entsprechend gestrichen werden.

§ 36 KrDIG-E | Anzeigepflichten der Kreditdienstleistungsinstitute

- Die Anzeigepflichten sind überschießend umgesetzt, nicht zweckfördernd sowie damit nicht erforderlich und sollten entsprechend gestrichen werden.

Stellungnahme
zum RefE KrZwMG

Seite 6 / 35

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

§ 47 Abs. 2 KrDIG-E | Übergangsbestimmungen

→ Die Fristen im Bereich der Übergangsbestimmungen sind deutlich zu kurz bemessen und werden die Wirtschaft massiv überfordern. Das gilt insbesondere, weil es keinerlei Vorlaufzeit gibt, die Unternehmen zur Vorbereitung auf den Anwendungsbeginn nutzen können: Das Gesetzgebungsverfahren ist gerade erst offiziell angelaufen.

2. Betroffenheit der BDIU-Mitgliedsunternehmen

Von den Mitgliedern des BDIU sind rund 20 Prozent der Unternehmen unmittelbar und akut von den geplanten Regelungen des Kreditzweitmarktgesetzes betroffen: Dies ist der Anteil von Unternehmen, die als Inkassodienstleister schon heute dauerhaft und regelmäßig Forderungen einziehen, die auf einem Bankenkredit beruhen (*Quelle: Eigene Befragung des BDIU unter seinen Mitgliedern, ausgewertet wurden 296 Antworten der 500 befragten Mitglieder*). Potenziell ist darüber hinaus jedes BDIU-Mitglied bzw. jeder in Deutschland aktive Inkassodienstleister von den im Referentenentwurf vorgeschlagenen Regelungen betroffen. Der Bankensektor zählt zu den Hauptauftraggebern der Inkassobranche, sei es direkt im Rahmen des Treuhandinkassos oder mittelbar, wenn von Banken ausgegebene und dann notleidend auf dem Sekundärmarkt verkaufte Kredite an Inkassodienstleister zur Einziehung übergeben werden.

Damit ist der BDIU der größte Berufsverband in Europa, der Regelungsbedingte der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer vertritt.

3. Anlass des Gesetzgebungsverfahrens

Das vorliegende Kreditzweitmarktgesetz soll die Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer in nationales Recht umsetzen.

Der BDIU teilt die grundlegenden Prämissen der Richtlinie und unterstützt ihre allgemeine Zielrichtung.

Wie der europäische Gesetzgeber und das Bundesfinanzministerium sieht der BDIU, dass Kredit- bzw. Forderungskäufer einerseits und Kredit- bzw. Inkassodienstleister andererseits den europäischen Wirtschafts- und Finanzstandort stabilisieren und krisenresilient machen.

Stellungnahme
zum RefE KrZwMG

Seite 7/35

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Bedingung dafür ist ein effizienter, transparenter und umfassender Sekundärmarkt, auf dem Investoren Kredite von Banken erwerben können und sie anschließend über spezialisierte Kredit- bzw. Inkassodienstleister realisieren lassen. So werden Bankbilanzen entlastet und systemische Risiken, die von notleidenden Krediten für den europäischen Wirtschafts- und Finanzstandort ausgehen, minimiert. Die von der Richtlinie intendierte weitere Stärkung des Sekundärmarktes wäre daher begrüßenswert. Gleichwohl ist zu konstatieren, dass der Sekundärmarkt für notleidende Kredite schon heute gut funktioniert.

Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Umsetzung der Richtlinie wird diesen funktionierenden Sekundärmarkt jedoch nicht stärken, sondern nachhaltig schwächen.

Eine Stärkung des Sekundärmarktes für notleidende Bankenkredite setzte vorrangig den Abbau von Bürokratie für existierende Marktteilnehmer und die Reduktion von Marktzugangshemmnissen für neue Wettbewerber voraus. Mit dem Referentenentwurf wird jedoch Bürokratie aufgebaut. Aktive Marktteilnehmer werden mittelbar und unmittelbar vom künftigen Sekundärmarkt ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist die Schaffung eines europaweit harmonisierten Aufsichts- und Registrierungsregimes für Kredit- bzw. Inkassodienstleister unterstützenswert. Ein solches fehlt bislang in den allermeisten EU-Mitgliedsstaaten. Das in Deutschland seit Jahrzehnten existierende und kontinuierlich immer wieder fortentwickelte Registrierungs- und Aufsichtsregime sowie die berufsrechtliche Regulierung der Kredit- bzw. Inkassodienstleistung im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) haben sich hingegen bewährt. Die Richtlinie verlangt die Etablierung vergleichbarer Regime in anderen Mitgliedsstaaten. Das dürfte rechts- und verbraucherpolitische Probleme auf dem Binnenmarkt lösen und einen europaweit einheitlichen Schutzstandard für Kreditgeber bzw. Gläubiger und Kreditnehmer bzw. Schuldner etablieren. Für den deutschen Gesetzgeber ergibt sich nach Ansicht des BDIU hingegen kaum Handlungsbedarf. RDG und korrespondierendes nationales Aufsichts- und Registrierungsregime erfüllen die Vorgaben der Richtlinie schon heute.¹

Erwägungsgrund 25 der Richtlinie räumt Mitgliedsstaaten ein, auf bestehende Regime zurückzugreifen: „Die Mitgliedstaaten, die bereits gleichwertige oder strengere Vorschriften als diejenigen festgelegt haben, die in dieser Richtlinie für Kreditdienstleistungen vorgesehen sind, sollten in den zur Umsetzung dieser

Stellungnahme zum RefE KrZwMG

Seite 8/35

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

¹ Vgl. Stellungnahme des BDIU zur Umsetzung der Kreditdienstleisterrichtlinie vom 10. November 2022, abrufbar unter <https://www.inkasso.de/newsdetail/position-zur-umsetzung-der-kreditdienstleister-richtlinie>.

Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften die Möglichkeit vorsehen können, dass bestehende Rechtsträger, die Kreditdienstleistungen erbringen, automatisch als zugelassene Kreditdienstleister anerkannt werden.“

Dass im Referentenentwurf von dieser Möglichkeit keinerlei Gebrauch gemacht wird, wird die Unternehmen belasten und letztlich auch nachteilige Folgen für den Bankensektor und dessen Potenziale, notleidende Kredite zu attraktiven Konditionen auf dem Sekundärmarkt zu veräußern, haben.

Der BDIU stellt fest: Aus einem Gesetzgebungsverfahren, welches eine Marktbelebung zu erreichen suchte, wird ein Instrument der direkten und indirekten Marktkonsolidierung. Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Umsetzung steht dem ursprünglichen Zweck der Richtlinie diametral entgegen. Es werden Bürokratie und Redundanzen geschaffen und kleine und mittlere Unternehmen, die heute erfolgreich am Sekundärmarkt für notleidende Kredite aktiv sind, werden unmittelbar und mittelbar vom Markt verdrängt.

4. Referentenentwurf gefährdet Ziele der Richtlinie

Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Umsetzung konterkariert die Ziele, die mit der Richtlinie vom europäischen Gesetzgeber verfolgt werden. Die vorgeschlagenen Regelungen greifen nicht auf bestehende und erprobte Strukturen zurück, sondern schaffen Redundanzen und damit nicht erforderliche Bürokratie. Von den Wahlmöglichkeiten, die die Richtlinie bietet, wird zulasten der Unternehmen und des Sekundärmarktes kein Gebrauch gemacht. Einzelne Vorgaben an Kreditdienstleister werden in praxisferner Weise umgesetzt, was die Wirtschaft mit vermeidbaren Kosten belasten wird.

Im Ergebnis wird der Sekundärmarkt für notleidende Kredite nicht gestärkt. Im Gegenteil: Die auf Basis des Referentenentwurfs zu erwartenden Bürokratieaufwände, Markthemmnisse und Zugangsbarrieren werden den bislang gut regulierten und sehr funktionalen nationalen Markt für Kreditdienstleistungen schwächen. Kleine und mittlere Marktteilnehmer werden sich nach Inkrafttreten des Gesetzes aus dem Sekundärmarkt zurückziehen, weil sie die Kosten der dann erforderlichen Registrierung als Kreditdienstleister und die Aufwände und Kosten, die mit einer Beaufsichtigung durch die BaFin einhergehen, nicht erfüllen können. Einzelpersonen, die heute am Sekundärmarkt aktiv sind, können sich nach dem Gesetzentwurf überhaupt nicht um eine Registrierung als Kreditdienstleister bemühen.

Stellungnahme
zum RefE KrZwMG

Seite 9/35

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Eine Stärkung des Sekundärmarktes hingegen würde den Abbau von Bürokratie, Markthemmnissen und Marktzugangsbeschränkungen erfordern. Der Gesetzentwurf hingegen schafft Bürokratie und Markthemmnisse und etabliert ohne erkennbare Erforderlichkeit hohe Hürden. Am schwersten wiegt die Entscheidung, die BaFin mit der Beaufsichtigung von Unternehmen zu betrauen, die Kreditdienstleistungen im Sinne der Richtlinie erbringen.

a. Kein Rückgriff auf bestehende Strukturen, Schaffung von redundanten Strukturen und Vorgaben

Die Richtlinie regelt „Kreditdienstleistungsinstitute“ bei der Erbringung von „Kreditdienstleistungen“ für „notleidende Kredite“ bzw. „Ansprüche aus notleidenden Krediten“, die von einem „Kreditinstitut“ gewährt wurden.

Dieses Berufs- und Tätigkeitsbild ist kein Neues. Es existiert in Form der Inkassodienstleistung seit vielen Jahrzehnten und wird seit langer Zeit erfolgreich durch das RDG reguliert. Die berufsrechtliche Regulierung durch das RDG wird ergänzt durch unterschiedliche Schutznormen für Verbraucher und Kreditnehmer bzw. Schuldner sowie für Kreditgeber bzw. Gläubiger. Dieses Regelungsgefüge wird von der RDG-Aufsicht überwacht.

Die RDG-Aufsicht ist erst in dieser Legislaturperiode nach langen politischen Diskussionen gestärkt worden. Ende 2022 hat der Bundesgesetzgeber dem einstimmigen Bitten von Verbraucherschützern, Schuldnerberatern und Inkassoverbänden stattgegeben und die Aufsicht über den Inkassomarkt zentralisiert. Die Bündelung der Aufsicht auf Bundesebene beim Bundesamt für Justiz (Bfj) ersetzt die derzeit noch dezentrale und weitgehend zersplitterte Aufsicht über den Inkasso- und Rechtsdienstleistungsmarkt durch die Länder. Gesetzgeber, Verbraucherschützer, Schuldnerberater und Inkassoverbände erwarten dadurch erhebliche Verbesserungen, eine bundesweit einheitliche Entscheidungspraxis, gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen und eine handlungsfähige Aufsicht im Sinne des Verbraucherschutzes.

Kein Jahr nachdem der Gesetzgeber in einem von allen Fraktionen des Bundestages getragenen Verfahren diese Zentralisierung der RDG-Aufsicht beschlossen hat, schlägt das Bundesfinanzministerium nun vor, die Zentralisierung wieder aufzuheben.

Diese Entscheidung ist nicht nachvollziehbar und lässt sich sachlich nicht überzeugend begründen. Das Bfj wäre die prädestinierte Behörde, um Kreditdienstleistungen als Spezialform der Inkassodienstleistung im Sinne der Richtlinie zu beaufsichtigen. Die Gründe liegen auf der Hand:

Stellungnahme
zum RefE KrZwMG

Seite 10/35

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

1. Alle Akteure, die heute Kreditdienstleistungen im Sinne der Richtlinie erbringen oder in diesem Kontext eine zentrale Rolle innehaben, fallen in die Sphäre des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) und erbringen nach deutschem Verständnis Rechtsdienstleistungen. Namentlich sind das: Inkassounternehmen, Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, ggf. Rechtspfleger. Die Beauftragung eines – in jedem Fall treuhänderisch tätigen – Kredit- bzw. Inkassodienstleisters begründet keine neuen finanziellen oder systemischen Risiken, denen die BaFin begegnen müsste. Im Bereich der Kreditdienstleistung geht es ausschließlich um die Anwendung und Durchsetzung des Rechts im Sinne des Auftraggebers, der das Realisierungs- und Ausfallrisiko des Anspruchs trägt. Die Überwachung derartiger rechtsanwendender Tätigkeiten und Berufsbilder sollte originäre Sache des Bfj sein. Die BaFin sollte allenfalls das Kauf- und Investmentgeschäft überwachen – analog der Kompetenzen, die ihr im Bereich Factoring zukommen.
2. Das Bfj ist schon heute zuständige Stelle für den europäischen und internationalen Rechtsverkehr – das transnationale Element der Richtlinie (Europass) ist dem Bfj entsprechend bekannt – sowie damit auch die Kooperation mit anderen Registrierungs- und Zulassungsbehörden auf dem EU-Binnenmarkt, die die Umsetzung der Richtlinie notwendig macht.
3. Die Auswertung finanzieller Reportingpflichten der registrierten Kreditdienstleister läge, so sie bei minimalinvasiver Richtlinienumsetzung überhaupt anfallen müssten, nicht beim Bfj, sondern bei der Bundesbank. Das Bfj müsste sich ausschließlich um die Registerpflege, die Registrierung und die Überwachung der Einhaltung der gläubiger- und schuldnerschützenden Normen kümmern.
4. Die Registerpflege ist schon heute in vielen Varianten Aufgabe des Bfj; das Rechtsdienstleistungsregister, welches künftig ohnehin vom Bfj gepflegt würde, ließe sich soweit nötig problemlos um die Anforderungen des Referentenentwurfs ergänzen.
5. Das Bfj agiert schon jetzt als Schlichtungsstelle für Verbraucherfragen; BMJ und Gesetzgeber sind von der Kompetenz der Behörde für die verbraucherpolitische Aufsichtsführung über den Inkassomarkt überzeugt.
6. Das Bfj ist schon heute für transnationale Vollstreckungs- und Rechtshilfe zuständig sowie zentrale Kontaktstelle für die Einholung von Kontoinformationen für die grenzüberschreitende Beitreibung von Forderungen – beides zentrale Aspekte auch bei der Erbringung von Kreditdienstleistungen i.S.d. Richtlinie unter den Bedingungen des 'Europass' auf dem Binnenmarkt.
7. Auch im Bereich Geldwäscheprävention hat das Bfj praktische Erfahrung und Kompetenzen.

Stellungnahme
zum RefE KrZwMG

Seite 11 / 35

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Gegen eine Beaufsichtigung der Kreditdienstleistungserbringer durch die BaFin spricht hingegen:

1. Die BaFin verfügt über Expertise im Bereich des Risikomanagements, der Prävention und in der Überwachung von Finanztransaktionen. Finanzmarktrelevante Risiken entstehen bei der Erbringung von Kreditdienstleistungen im Sinne der Richtlinie jedoch nicht. Allenfalls bei der Verwahrung von Fremdgeldern sind finanzielle Risiken theoretisch denkbar, praktisch in den letzten Jahrzehnten jedoch nie von Belang gewesen. Fehlende Expertise hat die BaFin hingegen in den wesentlichen Bereichen der Anspruchsdurchsetzung und Rechtsanwendung. Wesentliche Rechtsgebiete –Kostenrecht, Rechtsdienstleistungsgesetz, Zivilprozessordnung etc. – sind ihr fremd. Das gilt nicht für das Bfj.
2. Die Beaufsichtigung durch die BaFin ist gebühren- und umlagefinanziert und dadurch kostenintensiv. Unternehmen, die BaFin-beaufsichtigt sind, sind heute üblicherweise finanzstark, groß und agieren transnational. Entsprechend sind auch die Prozesse der BaFin ausgelegt. Auf dem Inkasso- bzw. Kreditdienstleistungsmarkt sind nur sehr wenige Unternehmen angesiedelt, die überhaupt die finanziellen und organisatorischen Mittel mitbringen, die hohen (finanziellen und organisatorischen) Anforderungen der BaFin zu erfüllen. Den fünf bis zehn Konzernen auf dem Kreditdienstleistungsmarkt stehen zahlreiche kleine und mittelständische Unternehmen gegenüber, die seit vielen Jahren beanstandungsfrei Kreditdienstleistungen im Sinne der Richtlinie anbieten. Diese Unternehmen werden sich aufgrund der erwartbar hohen Kosten der BaFin-Erlaubnis und Beaufsichtigung aus dem Markt zurückziehen, indem sie auf eine Erlaubnis verzichten.

Vorschlag BDIU:

Anstelle der BaFin sollte die Umsetzung der Richtlinie mit dem Bfj erfolgen.

Das würde mit der gesetzgeberischen Intention übereinstimmen, die das Gesetz zur Zentralisierung der Rechtsdienstleistungsaufsicht getragen hat: Es würde die Einheit der Aufsicht aufrechterhalten, was den langjährigen Empfehlungen der Verbraucherschützer und Schuldnerberater entspräche und Unternehmen nicht über Gebühr belasten würde.

Um weitere Bürokratieaufwendungen zu vermeiden, könnte sich der Gesetzgeber in weiten Teilen auf Erwägungsgrund 25 berufen und auf die Funktionalität der etablierten RDG-Aufsicht verweisen.

Stellungnahme
zum RefE KrZwMG

Seite 12 / 35

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

b. Der Referentenentwurf macht den Ausnahmefall zum Regelfall – zulasten der Unternehmen und Verbraucher

Wenn die BaFin schon Aufsichtsverantwortung übernehmen sollte, so sollte dies in möglichst begrenztem Rahmen geschehen. Die vom Referentenentwurf vorgeschlagene Regelung stellt eine überschießende Umsetzung dar. Im Sinne der Wirtschaft sollte zumindest dies korrigiert werden.

Die Kreditdienstleistung im Sinne der Richtlinie stellt eine Sonderform der klassischen Inkassodienstleistung dar. Wenngleich Bankenforderungen häufig Gegenstand von Inkassoaufträgen sind, spielen sie quantitativ gegenüber Forderungen aus dem E-Commerce oder dem Einzelhandel, dem Telekommunikationssektor oder dem Versicherungswesen eine untergeordnete Rolle. Gleichwohl stellen sie für viele Unternehmen eine wichtige zusätzliche Einnahmequelle dar. Der volkswirtschaftliche Mehrwert der Inkassodienstleistung für notleidende Bankenkredite steht nicht zur Debatte.

Dass Unternehmen, die eine Kreditdienstleistungsregistrierung nach dem Referentenentwurf erhalten, künftig mit ihrem gesamten Geschäft, das heißt auch im Bereich der klassischen Inkassodienstleistung abseits der Kreditdienstleistung im Sinne der Richtlinie, aus dem RDG und dem Bereich der RDG-Aufsicht herausgelöst und in die Sphäre der BaFin-Aufsicht angesiedelt werden sollen, macht den eigentlichen Ausnahmefall zulasten der Unternehmen und der Einheit der Aufsicht zum Regelfall.

Die Folgen dieser Entscheidung, die eine überschießende Umsetzung der Richtlinie bedeutet, sind gravierend:

1. Ohne grundsätzliche Vereinfachungen gegenüber dem Referentenentwurf werden fast ausschließlich größere Unternehmen eine Kreditdienstleistungserlaubnis anstreben. Diese Unternehmen bearbeiten außerhalb der Kreditdienstleistung im Sinne der Richtlinie einen großen Teil der Forderungen, die aus bankenfernen Bereichen an Inkassodienstleister übergeben werden. In der Sphäre der BaFin lägen deshalb zwar nur wenige Unternehmen, jedoch dafür relativ viele Forderungen. Die gerade erst zentralisierte Aufsicht über den Inkassomarkt würde daher mit Blick auf das gesamte Marktvolumen, also die jährliche Forderungsstückzahl, geteilt. Der verbraucher-, rechts- und wirtschaftspolitische Mehrwert der Zentralisierung würde rückgängig gemacht.
2. Konkurrierende Unternehmen würden gleiche Tätigkeiten erbringen, dabei aber unter unterschiedliche Aufsichten bzw. Regime fallen. Ein Unternehmen mit Erlaubnis zur Kreditdienstleistung fiel bei der Bearbeitung von Versicherungs- oder E-Commerce-Forderungen unter die kostenintensive BaFin-Aufsicht, während ein Bfj-registrierter

Stellungnahme
zum RefE KrZwMG

Seite 13/35

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Wettbewerber bei gleicher Tätigkeit der kostengünstigeren Bfj-Aufsicht unterläge. Das stellt einen Wettbewerbsnachteil und eine Ungleichbehandlung dar, die verfassungsrechtlich gerade mit Blick auf die Kosten der BaFin-Beaufsichtigung kaum zu rechtfertigen wäre.

Vorschlag BDIU:

So die Bundesregierung zu dem Schluss kommt, dass die Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer ausschließlich mit der BaFin umgesetzt werden kann, so sollte diese Umsetzung in dem Fall minimalinvasiv und nicht-überschießend erfolgen. Das bedeutet, dass die BaFin lediglich Kreditdienstleistungen im engen Sinne der Richtlinie beaufsichtigen sollte. Klassische Inkassodienstleistungen außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie sollten auf Basis des bestehenden RDG unter Beaufsichtigung der RDG-Aufsicht bzw. des Bfj erbracht werden.

Stellungnahme
zum RefE KrZwMG

Seite 14/35

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

5. Weitere Kritik und Vorschläge im Einzelnen

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 KrDIG-E | Kreditdienstleistungen durch Rechtsanwälte

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 KrDIG-E: Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten durch einen Rechtsanwalt,

Einschätzung des BDIU:

Die Ausnahmeregelung für Rechtsanwälte verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Die Ausnahmeklausel sollte daher gestrichen werden. Wird die Klausel beibehalten, bietet sie Raum für nicht-intendierte Umgehungsstrategien und die Flucht in die nicht-regulierte Anwaltstätigkeit.

Bedauerlicherweise beinhaltet die Richtlinie gegenüber den ursprünglichen im Trilog diskutierten Entwürfen nur noch einen Teil der Wahlmöglichkeiten mit Blick auf den Verpflichtetenkreis/Anwendungsbereich. Auch die Bundesregierung hatte sich im Trilog dafür eingesetzt, dass nationale Gesetzgeber die Möglichkeit bekommen, neben den Anwälten, Gerichtsvollziehern und Notaren auch „other legal professions“, aus deutscher Perspektive konkret Rechts- bzw. Inkassodienstleister, aus dem Anwendungsbereich auszunehmen – die Bundesregierung vertrat damals die nachvoll-

ziehbare Ansicht, dass das RDG-Regime die Intention der Richtlinie abdeckt. Die finale Richtlinie eröffnet nun nur die theoretische Option, Rechtsanwälte aus dem Anwendungsbereich zu nehmen. Die Möglichkeit, die wesensgleiche Rechtsberatung durch Inkasso- bzw. Rechtsdienstleister ebenso zu behandeln, besteht auf dem Papier nicht.

Das Finanzministerium hat sich in § 1 Absatz 2 Nr. 2 KrDIG-E dazu entschlossen, lediglich Rechtsanwälte aus dem Anwendungsbereich auszuklammern, soweit sie in Rechtsangelegenheiten beratend tätig werden.

Nach nationalem Recht wird das Tätigkeitsbild, welches Richtlinie und Referentenentwurf als Kreditdienstleistung definieren, grundsätzlich als Rechtsdienstleistung verstanden: Rechtsdienstleistung ist „die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird, einschließlich der auf die Einziehung bezogenen rechtlichen Prüfung und Beratung (Legaldefinition der Inkassodienstleistung des § 2 Abs. 2 RDG). Diese Tätigkeit ist in Deutschland den Rechtsanwälten und entsprechend registrierten Inkassodienstleistern vorbehalten. Auch Inkassodienstleister dürfen insofern im Kontext der Forderungseinziehung umfangreiche rechtliche Beratung leisten.

Es ist nicht ersichtlich, welche Form der Rechtsberatung ein Rechtsanwalt im Kontext der Forderungseinziehung erbringen könnte, die unter den Anwendungsbereich des KrDIG-E fiel und nicht auch von einem Inkasso- bzw. Kreditdienstleister erbracht werden könnte. Dies gilt umso mehr im Lichte der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der von einem „weiten Inkassobegriff“ des RDG ausgeht.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sind Rechtsanwälte und Inkassodienstleister gleich zu behandeln, soweit sie dieselben Tätigkeiten ausüben.

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 KrDIG-E privilegiert nun einseitig die Anwaltschaft gegenüber registrierten Inkassodienstleistern, da Letztere, um potenziell die gleiche Tätigkeit ausüben zu können, eine zusätzliche und kostenintensive Registrierung benötigen.

Dieser verfassungsrechtliche Konflikt lässt sich nur vermeiden, indem Rechtsanwälte in gleichem Umfang nach dem KrDIG verpflichtet werden wie Inkasso- bzw. Kreditdienstleister. Auch eine wenig durchdachte Richtlinie rechtfertigt keine Ungleichbehandlung wesensgleicher Tätigkeiten. Die verkürzte Wahlmöglichkeit lässt daher die Ungleichbehandlung nicht verhältnismäßig werden.

Stellungnahme
zum RefE KrZwMG

Seite 15/35

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Anders als der Referentenentwurf andeutet, würden Rechtsanwälte durch § 1 Abs. 2 Nr. 2 KrDIG-E nicht nur in Ausnahmefällen privilegiert – es ist davon auszugehen, dass sie sich grundsätzlich bei der Erbringung von Kreditdienstleistungen auf die Privilegierung berufen würden.

Der deutsche Markt für notleidende Forderungen aus Kreditverträgen beschränkt sich ausschließlich auf gekündigte Darlehensverträge. Für diese Forderungen liegen sämtliche Voraussetzungen vor, um sie gerichtlich geltend zu machen. Da auch der Rechtsanwalt die Schadensminderungspflicht (§254 BGB) des von ihm vertretenen Gläubigers berücksichtigen muss, ist auch der Anwalt gehalten, zunächst vorgerichtlich die Forderungen gegenüber dem Schuldner geltend zu machen.

Rechtsanwälte werden regelmäßig für sich in Anspruch nehmen, dass sie in Rechtsangelegenheiten rechtsberatend vertreten. Beauftragt der Kreditkäufer dagegen einen Inkassodienstleister mit der Geltendmachung seiner Forderung, wird auch dieser zunächst außergerichtlich tätig, muss sich dabei aber sehr wohl den Vorschriften des KrDIG unterwerfen.

Vorschlag des BDIU:

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 KrDIG-E ist zu streichen – Anwälte sollten grundsätzlich auch eine Zulassung nach dem KrDIG benötigen, so sie auf dem Sekundärmarkt als Kreditdienstleister tätig werden wollen.

§ 1 Abs. 3 KrDIG-E | Kreditdienstleistererlaubnis und Inkassoregistrierung

§ 1 Abs. 3 KrDIG-E: Sofern Kreditdienstleister Inkassodienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes erbringen, die nicht Kreditdienstleistungen sind, so sind insoweit die §§ 13a bis 13c, 13e bis 13g, 13h Absatz 2, 4 und 5, sowie § 20 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 13a Absatz 2, Nummer 2 und Nummer 3 und Absatz 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes anzuwenden. Im Übrigen ist das Rechtsdienstleistungsgesetz auf im Inland niedergelassene Kreditdienstleister nicht anzuwenden, vorbehaltlich § 28 Absatz 2.

Einschätzung des BDIU:

Wir halten diese Regelung für verfassungsrechtlich bedenklich, da sie gegen den Gleichheitssatz aus Art 3 GG verstoßen könnte.

Stellungnahme
zum RefE KrZwMG

Seite 16/35

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

§ 1 Absatz 3 KrDIG sieht vor, dass in Deutschland ansässige Kreditdienstleister, die Inkassodienstleistungen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 RDG erbringen, nicht an alle Bestimmungen des RDG gebunden sind und insbesondere nicht den Zulassungsvoraussetzungen unterworfen werden; dies betrifft v.a. die nach dem RDG nachzuweisende Sachkunde. Kreditdienstleister können nicht nur Kreditdienstleistungsinstitute, sondern auch Banken sein, die Kreditdienstleistungen erbringen. Ohne eine Registrierung nach dem RDG zu erhalten, könnten Unternehmen mit Kreditdienstleistererlaubnis dann Inkassodienstleistungen erbringen.

Es bestehen verfassungsrechtliche Bedenken dahingehend, Kreditdienstleister ohne Weiteres als Inkassodienstleister nach § 2 Absatz 2 RDG zu definieren und diese von den Zulassungsvoraussetzungen der §§ 11, 12 RDG auch in Bezug auf Inkassodienstleistungen, die nicht Kreditdienstleistungen sind, auszunehmen.

§ 11 RDG erfordert für die Zulassung als Inkassodienstleister den Nachweis der Sachkunde in Theorie und Praxis in allen notwendigen Rechtsgebieten. Dies stellt eine hohe Hürde dar. Kreditdienstleistungsinstitute sind in erster Linie analog den Regeln über die Finanzaufsicht beaufsichtigt. Die Inkassotätigkeit ist jedoch als Rechtsdienstleistung definiert und verfassungsrechtlich anerkannt. Diese Tätigkeit nun in allen Bereichen Unternehmen zu eröffnen, die nicht über die notwendige Sachkenntnis eines Rechtsdienstleisters verfügen, stellt eine unverhältnismäßige Ungleichbehandlung von registrierten Inkassodienstleistern dar.

Vorschlag des BDIU:

Der Gedanke, Inkassodienstleistern eine hürdenarme Registrierung zum Kreditdienstleister zu ermöglichen, wäre nachvollziehbar. Inkassodienstleister bearbeiten seit jeher auch (Ansprüche aus) notleidende(n) Bankenkrediten auf Basis der RDG-Sachkunde – und das völlig beanstandungsfrei. Ebenso sinnvoll wäre es, die erprobten Vorgaben des RDG auch bei Erbringung von Kreditdienstleistungen Anwendung finden zu lassen.

Allerdings sollte mit der separaten Zulassung zur Kreditdienstleistung nicht gleichzeitig die Befugnis einhergehen, jegliche Rechtsberatung auf Basis des RDG vorzunehmen. Nach Überzeugung des BDIU bringt der Inkassodienstleister sämtliche Kenntnisse mit, um auch zuverlässig Forderungen im Sinne des KrDIG zu bearbeiten. Unternehmen jedoch, die lediglich über eine Kreditdienstleisterzulassung verfügen, sollten nicht befugt sein, allgemeine Inkassodienstleistungen außerhalb des engen Anwendungsbereichs des KrDIG zu erbringen.

Stellungnahme
zum RefE KrZwMG

Seite 17/35

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

§ 2 Abs. 7 KrDIG-E | Auslagerungen

§ 2 Abs. 7 KrDIG-E: Auslagerungsunternehmen sind Unternehmen, auf die ein Kreditdienstleister Aktivitäten und Prozesse zur Durchführung von Kreditdienstleistungen ausgelagert hat, sowie deren Subunternehmen bei Weiterverlagerungen von Aktivitäten und Prozessen, die für die Durchführung von Kreditdienstleistungen wesentlich sind.

Einschätzung des BDIU:

§ 2 Absatz 7 KrDIG definiert als Auslagerungsunternehmen Dienstleister, die wesentliche Tätigkeiten des Kreditdienstleisters übernehmen.

Der Begriff „wesentliche Tätigkeiten“ sollte näher definiert werden. Wir gehen davon aus, dass nur Tätigkeiten im Fokus stehen, die Kreditdienstleistung im Sinne des Gesetzes sind. Die Auslagerung des Druckes, Postdienstleistungen, interne Buchhaltung des Kreditdienstleisters, Clouddienstleister etc. sollten hingegen nicht hierunter fallen. Dies sollte entsprechend klargestellt werden.

Vorschlag des BDIU:

Die Norm sollte dahingehend spezifiziert werden, dass nur solche Auslagerungen betroffen sind, die selbst Kreditdienstleistung im Sinne des Gesetzes sind.

§ 7 Abs. 1 KrDIG-E | Personalunion von Kreditkäufer und -dienstleister

Ein Kreditkäufer hat bei Abschluss einer Vereinbarung über den Erwerb eines notleidenden Kreditvertrags oder der Ansprüche des Kreditgebers hieraus einen Kreditdienstleister zu beauftragen, um Kreditdienstleistungen im Zusammenhang mit dem notleidenden Kreditvertrag oder im Zusammenhang mit den Ansprüchen eines Kreditgebers hieraus durchzuführen, sofern der Kreditvertrag mit einer der folgenden Personen geschlossen worden ist:

1. natürlichen Personen oder
2. Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen [...]

Einschätzung des BDIU:

Nach § 7 Absatz 1 KrDIG ist ein Kreditkäufer verpflichtet, einen Kreditdienstleister mit der Durchsetzung der Ansprüche aus den Kreditverträgen zu beauftragen.

Stellungnahme
zum RefE KrZwMG

Seite 18/35

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Gemäß Wortlaut des § 18 KrDIG-E kann hingegen auch der Kreditkäufer selbst als Kreditdienstleister tätig werden.

Auch Erwägungsgrund 44 der Richtlinie räumt explizit die Möglichkeit ein, dass der Kreditkäufer die Forderungen selbst einziehen kann, soweit eine Kreditdienstleistungserlaubnis vorliegt.

Die Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie scheint entsprechend nicht in vollem Umfang bzw. hinreichend präzise erfolgt zu sein. Sollte der Gesetzgeber tatsächlich beabsichtigen, den Kreditkäufern die Beitreibung der eigenen erworbenen Forderungen zu verbieten, stellt dies einen unverhältnismäßigen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar.

Vorschlag des BDIU:

Es gibt keine Rechtfertigung, einem Kreditkäufer, der gleichsam die Erlaubnis hat, Kreditdienstleistungen zu erbringen, die Geltendmachung der von ihm gekauften (Ansprüche aus) notleidenden Krediten zu versagen. Es muss entsprechend möglich sein, gekaufte Forderungen im eigenen Namen geltend zu machen.

§ 7 Abs. 3 KrDIG-E | Übertragung von Pflichten des Käufers auf den Kreditdienstleister

Ein von einem Kreditkäufer beauftragter Kreditdienstleister erfüllt für den Kreditkäufer die Verpflichtungen eines Kreditkäufers aus den Bestimmungen dieses Gesetzes und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen sowie aus den Bestimmungen des geltenden Verbraucherschutz-, Vertrags-, Zivil- und Strafrechts sowie sonstige Verpflichtungen aus den einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union und der Vertragsstaaten, insbesondere solchen, die die Durchsetzung von Verträgen, den Verbraucherschutz, die Rechte von Kreditnehmern, die Kreditvergabe, die Bestimmungen zum Bankgeheimnis und das Strafrecht betreffen, sowie Verpflichtungen nach § 8. Wird kein Kreditdienstleister beauftragt oder erfüllt dieser die in den Sätzen 1 und 2 genannten Verpflichtungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig, so unterliegen der Kreditkäufer oder sein Vertreter weiterhin diesen Verpflichtungen.

Einschätzung des BDIU:

Die Übertragung der Kreditkäuferpflichten auf den Kreditdienstleister ist einzuschränken. Die Regelung bricht mit der etablierten Arbeitsteilung zwischen Ursprungsgläubiger, Investor und Dienstleister.

Stellungnahme
zum RefE KrZwMG

Seite 19/35

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Eine Übertragung der Pflichten des Kreditkäufers ist zwar nach Art. 17 Abs. 5 Unterabsatz 2 der Kreditweitzmarkttrichtlinie denkbar, jedoch ist eine solche nicht zwingend erforderlich. Die vorliegende Regelung stellt damit eine überschießende Umsetzung der Richtlinie dar, die Kreditdienstleister über Gebühr belastet.

Allein der Umstand, dass der Kreditdienstleister zum „zentralen Ansprechpartner der Aufsichtsbehörden“ werden soll, kann keine Rechtfertigung für die Mehrbelastung sein.

Dies gilt insbesondere, weil sämtliche Verpflichtungen, die den Kreditkäufer treffen, auch solche aus dem Strafrecht oder aus ausländischem Recht, durch den Kreditdienstleister zu erfüllen sind. Worin oder wie weit beispielsweise die strafrechtlichen Verpflichtungen konkret reichen sollen, wird in der Begründung zu § 7 Abs. 3 KrDIG-E nicht ausgeführt. Die Norm verlagert Verantwortung in ungerechtfertigter Weise und wird auf dem Kreditdienstleistungsmarkt Rechtsunsicherheit hervorrufen, die markthemmend wirkt.

Vorschlag des BDIU:

Die Verpflichtungen des Kreditdienstleisters sollten sich – wie explizit in der Richtlinie vorgesehen – auf den Auftraggeber- bzw. Gläubigerschutz und den Kreditnehmer- bzw. Schuldnerschutz beschränken.

§ 10 Abs. 1 KrDIG-E | Treuhand-Inkasso für Banken wird überschießend mitreguliert

(1) Beabsichtigt ein Unternehmen, Kreditdienstleistungen zu erbringen, ist dafür die schriftliche oder elektronische Erlaubnis der Bundesanstalt erforderlich. Das gilt nicht in den Fällen des § 11 und des § 23.

Einschätzung des BDIU:

Die Erlaubnispflicht knüpft ausschließlich an die Kreditdienstleistung und damit nur an § 2 Abs. 3 KrDIG-E an. Damit ist unerheblich, ob der Kreditdienstleister direkt für ein Kreditinstitut tätig wird oder für einen Kreditkäufer, der selbst kein Kreditinstitut ist. Die Richtlinie verlangt in Art. 2 Abs 1 a) explizit:

Diese Richtlinie gilt für Kreditdienstleister, die im Namen eines Kreditkäufers für die Ansprüche eines Kreditgebers aus einem notleidenden Kreditvertrag, der von einem in der Union niedergelassenen Kreditinstitut gewährt wurde, oder aus dem notleidenden Kreditvertrag selbst gemäß dem geltenden Recht der Union und der Mitgliedstaaten tätig werden;

Stellungnahme
zum RefE KrZwMG

Seite 20 / 35

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Entsprechend wäre – entgegen der Richtlinie und damit überschießend – auch das Inkasso-Treuhandgeschäft direkt für Banken vom KrDIG-E reguliert.

Vorschlag des BDIU:

Es sollte analog der Richtlinie klargestellt werden, dass ausschließlich Kreditdienstleistungen, die im Namen eines Kreditkäufers, der kein Kreditinstitut ist, im Anwendungsbereich des KrDIG liegen.

§ 10 Abs. 2 KrDIG-E | Keine Kreditdienstleistung durch Einzelpersonen

(2) Als Kreditdienstleistungsinstitute können auf Antrag Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft zugelassen werden, die ihren satzungsmäßigen Sitz oder, sofern sie über keinen satzungsmäßigen Sitz verfügen, ihre Hauptverwaltung in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Einschätzung des BDIU:

Als Kreditdienstleistungsinstitute können nach § 10 Absatz 2 nur Unternehmen in Form einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft zugelassen werden.

Hingegen besteht gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Kreditzeitmarkttrichtlinie die Möglichkeit, die Übertragung von Kreditdienstleistungen auf Einzelpersonen zuzulassen.

Von diesem Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht. Begründet wird dies damit, dass Einzelpersonen, verglichen mit Kreditinstituten, regelmäßig nicht die von der Kreditzeitmarkttrichtlinie erwartete größere Fachkenntnis bei der Erbringung von Kreditdienstleistungen bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte der Kreditnehmer und der Aufsichtsbehörden aufweisen.

Hierbei wird außer Acht gelassen, dass Einzelpersonen, die Inkassodienstleistungen erbringen, qualifizierte Personen nach dem RDG sind, die sowohl theoretische als auch praktische Sachkunde auf sämtlichen nach § 11 RDG genannten Rechtsgebieten nachgewiesen haben.

Vorschlag des BDIU:

Die Übertragung von Kreditdienstleistungen auf Einzelpersonen ist zuzulassen. Einzelpersonen sollten eine Kreditdienstleistungserlaubnis beantragen können.

Stellungnahme
zum RefE KrZwMG

Seite 21 / 35

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

§ 14 Abs. 2 KrDIG-E | unbestimmte Rechtsbegriffe und überschießende Regelung im Bereich Geldwäsche I

Ein Kreditdienstleistungsinstitut muss

1. über solide Regelungen für die Unternehmensführung und angemessene Verfahren der internen Kontrolle verfügen, darunter Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren, durch die die Achtung der Rechte von Kreditnehmern und die Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Kreditvertrag oder die Ansprüche eines Kreditgebers hieraus sowie die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung garantiert werden.

2. nach angemessenen Grundsätzen verfahren, mit denen die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz und zur fairen und umsichtigen Behandlung der Kreditnehmer sicher-gestellt wird, wobei es auch deren Finanzlage sowie die Notwendigkeit, sie bei Bedarf an Schuldenberatungs- oder Sozialdienste zu verweisen, berücksichtigt,

3. über angemessene und spezielle interne Verfahren verfügen, mit denen die Erfassung und Bearbeitung von Beschwerden der Kreditnehmer sichergestellt wird, und

4. über geeignete Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen

Einschätzung des BDIU:

Die Regelung enthält viele unbestimmte Rechtsbegriffe. Für deren Konkretisierung durch die Rechtsprechung bedürfte es eines Prozesses, der erfahrungsgemäß Jahre in Anspruch nehmen wird. Diese Rechtsunsicherheit sollte unbedingt vermieden werden – sie würde den Markt hemmen.

Warum ein Kredit- bzw. Inkassodienstleister, der Ansprüche Dritter treuhänderisch bearbeitet, ein Risikomanagement vorhalten sollte, ist nicht nachvollziehbar. Diese Pflicht erscheint am ehesten bei einem Kreditkäufer sinnvoll.

Im eigenen Unternehmen ein Beschwerdemanagement vorhalten zu müssen, wäre unverhältnismäßig. Hier sollte etwa eine Verbands-Lösung ermöglicht werden, wie sie der BDIU mit seiner Beschwerdestelle und Ombudsperson vorhält.

Dass Kreditdienstleister über geeignete Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen müssen, stellt ebenfalls eine nicht-erforderliche und überschießende Richtlinienumsetzung dar. Die

Stellungnahme
zum RefE KrZwMG

Seite 22 / 35

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Richtlinie stellt es nationalen Gesetzgebern frei, Kreditdienstleister nach der Geldwäschegesetzgebung zu verpflichten. Entscheidend ist laut Richtlinie die Frage, ob in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegt ist, dass die Kreditdienstleister für die Zwecke der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Verpflichtete sind. § 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG klammert die Erbringung von Inkassodienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 RDG explizit aus dem Anwendungsbereich des GwG aus. Diese gesetzgeberische Entscheidung stützt sich auf die nach wie vor aktuellen Einschätzungen der Financial Intelligence Unit.

Überhaupt ist es so, dass zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer die notwendigen geldwäscherechtlichen Prüfungen bereits durchgeführt wurden. Eine Verpflichtung der Kreditdienstleister wäre also faktisch auch redundant und würde unnötige Bürokratie schaffen.

Vorschlag des BDIU:

Von der Möglichkeit, Kreditdienstleister nicht zu Verpflichteten im Sinne der Geldwäscheregulierung zu machen, sollte Gebrauch gemacht werden. Ansonsten sollte die Vorschrift um redundante und nicht erforderliche Regelungen bereinigt werden.

§ 14 Abs. 3 KrDIG-E | überschießende Umsetzung im Bereich Geldwäsche II

Sofern der Kreditkäufer kein Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz ist, muss das Kreditdienstleistungsinstitut seine Pflichten nach den Abschnitten 3 und 6 des Geldwäschegesetzes in entsprechender Weise auch hinsichtlich der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kreditkäufer und dem Kreditnehmer erfüllen, wobei der Kreditnehmer als Vertragspartner im Sinne des Geldwäschegesetzes gilt.

Einschätzung des BDIU:

Es gilt das zuvor im Kontext der Geldwäsche gesagte: Diese Regelungen sind so in der Richtlinie nicht vorgesehen und machen in dieser Form auch keinen Sinn.

Die GwG-Prüfung des Kreditnehmers wurde seitens des Kreditgebers vorgenommen. Weder Kreditkäufer noch Kreditdienstleister werden neue Darlehen an den Kreditnehmer ausgeben. Eingehende Gelder gehen ausnahmslos über Verpflichtete nach dem GwG oder Gerichtsvollzieher bei dem Kreditdienstleister ein. Es besteht keine Notwendigkeit, dass die Kreditnehmer erneut von dem Kreditdienstleister oder Kreditkäufer überprüft werden müssen.

Stellungnahme
zum RefE KrZwMG

Seite 23 / 35

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Bleibt die Regelung in der Form bestehen, wird dies die Kreditdienstleistung in Teilen unmöglich machen. Schuldner verweigern häufig jegliche Zusammenarbeit und werden notwendige Informationen nicht zur Verfügung stellen. Im Ergebnis führt dies dann zu einer massiven Abwertung der verkauften Darlehen und zu einem Aufwand, den ein Kreditdienstleister nur mit hohem Kostenaufwand betreiben kann.

Im Ergebnis führt das entweder zu einer Unmöglichkeit der Dienstleistung oder einer weiteren Reduzierung der Sekundärmarktpreise.

Vorschlag des BDIU:

Weder schreibt die Richtlinie vor, Kreditdienstleistern Vorgaben aus dem Bereich der Geldwäscheprävention zu machen noch ist es zweckmäßig oder gar erforderlich. Von der Übertragung von Pflichten aus dem Geldwäschepräventionsbereich auf Kreditdienstleister ist abzusehen. Das gilt erst recht für Pflichten Dritter, die qua Gesetz unzulässigerweise auf Kreditdienstleister delegiert werden.

§ 15 KrDIG-E | Geschäftsleiter; Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans

Begriff/Definition: Geschäftsleiter

Einschätzung des BDIU:

Der BDIU begrüßt, dass der Referentenentwurf den Begriff „Leitungs- und Verwaltungsorgan“ soweit möglich auf den Begriff „Geschäftsleitung“ spezialisiert.

Vorschlag BDIU:

Es sollte nicht der Aufsichtsbehörde überlassen werden, den Begriff „Geschäftsleitung“ für das KrDIG-E zu definieren. Die Definition sollte sich auch nicht am Bankenrecht oder am Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz orientieren. Stattdessen sollte sich der Gesetzgeber bei der Definition der „Geschäftsleitung“ am RDG und der „qualifizierten Person“ orientieren.

Der § 12 RDG normiert schon heute Anforderungen, die qualitativ den Vorgaben der Richtlinie entsprechen:

Die qualifizierte Person muss nach § 12 Abs. 4 S. 2 RDG in dem Unternehmen dauerhaft beschäftigt, in allen Angelegenheiten, die Rechtsdienstleistungen (Inkasso- bzw. Kreditdienstleistungen) des Unternehmens betreffen,

Stellungnahme
zum RefE KrZwMG

Seite 24 / 35

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

weisungsunabhängig und weisungsbefugt sowie zur Vertretung nach außen (= §§ 164 ff. BGB) berechtigt sein.

§ 16 KrDIG-E | Berichtspflichten für Inhaber bedeutender Beteiligungen

Inhaber bedeutender Beteiligungen; Verordnungsermächtigung

(1) Der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an einem Kreditdienstleistungsinstitut muss zuverlässig sein und den Ansprüchen genügen, die im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Kreditdienstleistungsinstituts zu stellen sind. § 1b des Kreditwesengesetzes und § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 gelten entsprechend für die Zuverlässigkeit eines Inhabers bedeutender Beteiligungen am Kreditdienstleistungsinstitut. § 2c Absatz 1 bis 3 des Kreditwesengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Auskunfts-, Vorlegungs- und Prüfungsrechte der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank nach § 31 gelten entsprechend § 44b des Kreditwesengesetzes gegenüber den Inhabern bedeutender Beteiligungen, den Mitgliedern ihrer Organe und ihren Beschäftigten.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über die wesentlichen Unterlagen und Tatsachen zu treffen, die der interessierte Erwerber einer bedeutenden Beteiligung nach Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 2c Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes in der Anzeige anzugeben hat, soweit diese Angaben zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich sind. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Kreditdienstleistungsinstitute anzuhören.

Einschätzung des BDIU:

Nach § 16 Absatz 1 KrDIG sollen Inhaber wesentlicher Beteiligungen an einem Kreditdienstleistungsinstitut umfangreichen Informationspflichten nachkommen. Nach der Richtlinie müssen Inhaber einer qualifizierten Beteiligung Nachweise über die in Artikel 5 Absatz 1 b genannten Umstände erbringen. Diese Anlehnung an das ZAG erscheint nicht sachgerecht – Kreditdienstleistung/Inkassodienstleistung ist in keiner Weise vergleichbar mit der Tätigkeit eines Zahlungsdienstleisters. Die Nachweise von Inhabern wesentlicher Beteiligung sollten daher auf die in der Richtlinie aufgeführten begrenzt sein.

Stellungnahme
zum RefE KrZwMG

Seite 25 / 35

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Diese gegenüber der BaFin und Bundesbank vorgesehenen Verpflichtungen stellen einen erheblichen Eingriff für Konzerne dar. Warum Derartiges erforderlich sein soll, wird in der Gesetzesbegründung (Seite 120) nicht dargestellt. Es wird ergänzend auf „die Anforderungen des § 12 Abs. 5“ abgestellt. Jedoch ist nicht zu erkennen, welche Regelung hier gemeint ist.

Diese Verpflichtungen sind wohl nicht zum Schutz des Kreditnehmers gedacht – sie ergeben sich auch nicht aus der Kreditweitmarkttrichtlinie. Vielmehr greift der Entwurf offensichtlich auf den Maßnahmenkatalog des KWG zurück, ohne eine Begründung zu liefern.

Vorschlag des BDIU:

Der BDIU regt an, die Auskunfts-, Vorlegungs- und Prüfungsrechte zu streichen oder zumindest so weit wie möglich zu begrenzen.

§ 17 Abs. 4 KrDIG-E | Quittierung jeder erhaltenen Zahlung

Kreditdienstleister haben bei dem Erhalt von Mitteln dem Kreditnehmer eine Quittung oder ein Befreiungsschreiben in Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln, mit dem der Erhalt der Beträge bestätigt wird.

Einschätzung des BDIU:

Gemäß § 17 Absatz 4 KrDIG besteht für den Kreditdienstleister die Verpflichtung, jeden Zahlungseingang schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger zu bestätigen.

Zahlreiche Kreditnehmer haben jedoch keine E-Mail-Adresse hinterlegt oder die Kreditgeber sind aus Datenschutzgründen zurückhaltend bei der Weitergabe solcher Informationen. Daher gestaltet sich die Möglichkeit, diese Informationen online zur Verfügung zu stellen und von den Kreditnehmern herunterladen zu lassen, als kaum realisierbar.

Die postalische Alternative führt zu unverhältnismäßig hohen Kosten. Ein Kreditdienstleister müsste dem Kreditnehmer bei jeder Teil- oder Ratenzahlung postalisch einen vollständigen Kontoauszug zusenden. Dies verursacht Kosten von ca. EUR 0,85 je Brief – ohne Briefcouvert, Briefpapier und Druck. Nach RVG könnte, soweit eine Anzahl von 10 Briefen überschritten wird, dies zu einer Erhöhung der vom Schuldner zu erstattenden Gebühren führen. Andererseits wird dies bei langlaufenden Ratenzahlungsvereinbarungen im Ergebnis zu höheren Kosten beim Kreditkäufer und damit zu einer Verringerung der Sekundärmarktpreise führen.

Stellungnahme
zum RefE KrZwMG

Seite 26 / 35

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Diese Verpflichtung sollte sich daher auf ein abschließendes Erledigungsschreiben der gesamten Angelegenheit beschränken. Einzelne Zahlungsvorgänge, beispielsweise Ratenzahlungen im Rahmen einer Ratenzahlungsvereinbarung zu quittieren, wäre unverhältnismäßig großer Aufwand.

Vollkommen unklar bleibt auch, wie mit Zahlungen umzugehen ist, die im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme erfolgen.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum für den Kreditdienstleister strengere Vorgaben gegenüber dem Kreditnehmer gelten sollen als für die Bank als Kreditgeber selbst.

Vorschlag des BDIU:

Die Regelung sollte gestrichen werden. Alternativ sollte sie auf ein abschließendes Erledigungsschreiben reduziert werden.

§ 19 KrDIG-E | Aufbewahrungspflichten sind überschießend umgesetzt

(1) Der Kreditdienstleister hat nach dem Tag der Beendigung der Kreditdienstleistungsvereinbarung nach § 18 Absatz 1 zehn Jahre lang die folgenden Aufzeichnungen zu führen und aufzubewahren:

- 1. den relevanten Schriftwechsel mit dem Kreditkäufer und dem Kreditnehmer,*
- 2. relevante Anweisungen, die er vom Kreditkäufer für jeden von ihm im Namen dieses Kreditgebers verwalteten und durchgesetzten notleidenden Kreditvertrag oder für die verwalteten und durchgesetzten Ansprüche des Kreditkäufers hieraus erhalten hat, sowie*
- 3. die Kreditdienstleistungsvereinbarung.*

(2) Der Kreditdienstleister hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 der Bundesanstalt auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Einschätzung des BDIU:

Art. 11 Abs. 4 bzw. Art. 12 Abs. 3 der Kreditzweitmarktrichtlinie sehen eine Aufbewahrungsfrist von mindestens fünf Jahren, aber von höchstens 10 Jahren vor (Fristbeginn auch erst nach Ablauf der Kreditdienstleistungsvereinbarung). Für das Ausschöpfen der Maximalfrist besteht aus unserer Sicht keine Notwendigkeit.

Stellungnahme
zum RefE KrZwMG

Seite 27 / 35

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Da die Frist erst mit der Beendigung der Kreditdienstleistungsvereinbarung (zwischen dem Kreditdienstleister und dem Kreditkäufer) zu laufen beginnt und die Inkassoerträge (hier Kreditdienstleistungsvereinbarungen) in aller Regel über viele Jahre laufen, hat dies zur Folge, dass – selbst wenn eine Akte bereits seit mehreren Jahren eingestellt ist – sämtliche Daten (auf unbestimmte Zeit) vorgehalten werden müssen.

Wenn ein langjähriger Kreditdienstleistungsvertrag beispielsweise nach 25 Jahren beendet wird, hätte dies zur Folge, dass sämtliche Korrespondenz mit dem Kreditkäufer – mag sie auch noch so unwesentlich erscheinen – im äußersten Fall erst nach 35 Jahren gelöscht werden könnte (wenn die Korrespondenz bereits zu Beginn der Vertragslaufzeit geführt wurde).

Vorschlag des BDIU:

Wir regen an, die Frist auf die Untergrenze von fünf Jahren zu reduzieren.

§ 30 Abs. 1 KrDIG-E | Pflichten zur Information des Kreditnehmers

(1) Nach der Übertragung eines notleidenden Kreditvertrags oder von Ansprüchen eines Kreditgebers hieraus auf einen Kreditkäufer hat der Kreditkäufer oder der Kreditdienstleister vor der ersten Zahlungsaufforderung und immer dann, wenn der Kreditnehmer es verlangt, dem Kreditnehmer schriftlich oder elektronisch in klarer und verständlicher Weise mindestens Folgendes mitzuteilen:

Einschätzung des BDIU:

Die Informationspflicht „vor der ersten Zahlungsaufforderung“ ist aus praktischer Perspektive nicht sinnvoll. Die alleinige Information, dass ein Anspruch übertragen wurde, hat für den Schuldner/Kreditnehmer keinen Mehrwert und würde für Verwirrung sorgen. Analog zu § 13a RDG sollte nicht auf den Zeitpunkt „vor der ersten Zahlungsaufforderung“ abgestellt werden. Die Information sollte „mit der ersten Zahlungsaufforderung“ übermittelt werden.

Anderenfalls wäre vorab ein Informationsbrief erforderlich, der außer Kosten zu verursachen keinen Mehrwert bietet.

Vorschlag des BDIU:

(1) Nach der Übertragung eines notleidenden Kreditvertrags oder von Ansprüchen eines Kreditgebers hieraus auf einen Kreditkäufer hat der Kreditkäufer oder der Kreditdienstleister mit der ersten Zahlungsaufforderung und immer dann, wenn der Kreditnehmer es verlangt, dem Kreditnehmer schriftlich oder elektronisch in klarer und verständlicher Weise mindestens Folgendes mitzuteilen: [...]

Stellungnahme
zum RefE KrZwMG

Seite 28 / 35

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

§ 31 Abs. 3 KrDIG-E | Auskunftspflichten nach § 44 KWG

und

§ 32 KrDIG-E | Vorlage von Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsberichten

und

§ 33 KrDIG-E | Bestellung des Abschlussprüfers in besonderen Fällen

und

§ 34 KrDIG-E | Prüfungspflichten; Verordnungsermächtigung

und

§ 35 KrDIG-E | Unterjährige Meldungen über die Geschäftsentwicklung; Verordnungsermächtigung

und

§ 36 KrDIG-E | Anzeigepflichten der Kreditdienstleistungsinstitute

Einschätzung des BDIU:

§§ 31 Abs 3, 32 bis 36 KrDIG-E regeln die Pflichten zur Offenlegung von Jahresabschlüssen und die Bestellung von Abschlussprüfern und statuieren weitere Informations- und Berichtspflichten. Der Zweck ist vorrangig finanzmarktpolitisch motiviert. Ein aus der Natur der Kreditdienstleistung erwachsender Zweck der Vorgaben ist nicht erkennbar. Augenscheinlich werden Kreditdienstleistungsinstitute willkürlich sachfremde Pflichten aus dem Bankenrecht bzw. dem ZAG auferlegt.

Die Richtlinie verlangt die Normierung von Regelungen, die dem Schutz des Gläubigers/Kreditgebers und des Schuldners/Kreditnehmers dienen. Das ist bei §§ 31 Abs 3, 32 bis 36 KrDIG-E offensichtlich nicht der Fall. Die Geltendmachung von Ansprüchen durch den Kreditdienstleister gegenüber einem Kreditnehmer und die Weiterleitung der realisierten Gelder an den Kreditkäufer stellt gerade kein Finanztransfergeschäft im Sinne des ZAG dar. Artikel 5 Absatz 1 Ziffer i) der Richtlinie schreibt lediglich vor, dass nach dem geltenden nationalen Recht der Antragsteller Berichterstattungs- und Offenlegungsvorschriften erfüllen muss. Eine Anknüpfung an die Vorschriften des RDG und des HGB wäre daher ausreichend und sachgerecht.

Stellungnahme
zum RefE KrZwMG

Seite 29 / 35

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Die Regelungen §§ 31 Abs 3, 32 bis 36 KrDIG-E hingegen stellen nach unserer Auffassung eine überschießende Umsetzung der Richtlinie dar, die die Kreditdienstleister erheblich belasten und eine pragmatische Lösung im Sinne der Aufsichtsführung durch das Bfj verhindern.

- a. Die Richtlinie bietet dem Wortlaut nach keinerlei Anlass, die in §§ 31 Abs 3, 32 bis 36 KrDIG-E vorgesehenen Reportingpflichten auf Kreditdienstleister zu erstrecken und dann zum Gegenstand der Aufsichtstätigkeit zu machen.

Es ist nicht ersichtlich, warum die nationale Umsetzung der Richtlinie derartige Pflichten für Kreditdienstleister umfassen sollte.

In Artikel 22 Abs. 3 verlangt die Richtlinie:

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats unter Anwendung eines risikogestützten Ansatzes mindestens einmal jährlich bewerten, inwieweit ein Kreditdienstleister die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben e bis h erfüllt.

Die Vorgaben des Artikels 5 Abs. 1 Buchst. e-h lauten wie folgt:

- e) *der Antragsteller verfügt über solide Regelungen für die Unternehmensführung und angemessene Verfahren der internen Kontrolle, darunter Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren, mit denen die Achtung der Rechte von Kreditnehmern und die Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Ansprüche eines Kreditgebers aus einem Kreditvertrag oder über den Kreditvertrag selbst sowie der Verordnung (EU) 2016/679 garantiert werden;*
- f) *der Antragsteller verfährt nach angemessenen Grundsätzen, mit denen die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz und zur fairen und umsichtigen Behandlung der Kreditnehmer sichergestellt wird; er berücksichtigt in diesem Zusammenhang auch deren Finanzlage sowie die Notwendigkeit, sie bei Bedarf an Schuldenberatungs- oder Sozialdienste zu verweisen;*
- g) *der Antragsteller verfügt über angemessene und spezielle interne Verfahren, mit denen die Erfassung und Bearbeitung von Beschwerden der Kreditnehmer sichergestellt wird;*
- h) *der Antragsteller verfügt über geeignete Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, wenn in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegt ist, dass die Kreditdienstleister für die Zwecke der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Verpflichtete sind;*

Stellungnahme
zum RefE KrZwMG

Seite 30 / 35

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Die Vorgaben des Artikels 5 Abs. 1 Buchst. e-h sind schon dem Wortlaut nach eindeutig verbraucherpolitisch und nicht finanzmarktmotiviert. Die Richtlinie verlangt demnach schon dem Wortlaut nach nicht, dass Kreditdienstleister entsprechend Anbietern von Zahlungsdiensten behandelt werden.

- b. Die Reportingpflichten der §§ 31 Abs 3, 32 bis 36 KrDIG-E für Kreditdienstleister dienen auch nicht mittelbar dem Zweck der Richtlinie.

Auch eine Zweckmäßigkeit der §§ 31 Abs 3, 32 bis 36 KrDIG-E ist im Kontext der Kreditdienstleistung nicht erkennbar.

Die Übergabe von Ansprüchen an einen Kredit- bzw. Inkassodienstleister erzeugt keine finanzmarktrelevanten, betriebswirtschaftlichen oder gar volkswirtschaftlichen Risiken, denen durch die Vorgaben der Richtlinie zum Umgang mit Fremdgeldern (unverzügliches Auskehren, insolvenzsicheres Konto) nicht bereits hinreichend begegnet würde.

Durch die vorgesehenen Berichtspflichten der Kreditkäufer und existierende Pflichten der Kreditgeber/Kreditinstitute würden der zuständigen Behörde, in dem Fall der BaFin, die notwendigen Informationen zur Zweckerreichung ohnehin vorliegen.

Finanzmarktpolitisch geht es offensichtlich darum, dass die Aufsichtsbehörden Bewegungen/Transaktionen auf dem NPL-Markt inklusive der Sekundärmärkte beobachten können. Die Märkte und Volkswirtschaften sollen vor Folgen von Zahlungsausfällen geschützt werden. Diese Risiken sind nicht im Bereich der Kreditdienstleister zu lokalisieren. Ohnehin könnten Kreditdienstleister nur solche Informationen bereitstellen, die im Wesentlichen schon durch Kreditgeber und Kreditkäufer bereitgestellt wurden.

Vorschlag des BDIU:

Die §§ 32, 33, 34, 35, 36 KrDIG-E stellen eine überschießende Umsetzung der Richtlinie dar, haben keinerlei Zweckmäßigkeit und belasten die Kreditdienstleister über jegliches Maß.

Nach Streichung der Reportingpflichten steht nach Auffassung des BDIU der Übernahme der Aufsichtsverantwortung über das KrDIG durch das Bfj nichts mehr im Wege und wäre erneut zu diskutieren.

Stellungnahme
zum RefE KrZwMG

Seite 31 / 35

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

§ 47 Abs. 2 KrDIG-E | Übergangsbestimmungen

und

Inkrafttreten des KrDIG

Hat ein Unternehmen nach Absatz 1 die Absicht, Kreditdienstleistungen auch über den 29. Juni 2024 hinaus zu erbringen, so hat es diese Absicht spätestens zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Bundesanstalt schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hat das Unternehmen die Angaben und Nachweise nach § 10 Absatz 3 bei der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einzureichen.

Einschätzung des BDIU:

Die Mitteilungspflicht der Kreditdienstleister von lediglich zwei Wochen, um der aufsichtführenden Behörde mitzuteilen, dass sie ihre bisherige Kreditdienstleistungstätigkeit über den 29.04.2024 hinaus fortsetzen möchten, ist deutlich zu knapp bemessen – das gilt auch, wenn das KrDIG-E um die Richtlinie überschießende Normen bereinigt wird.

Weder sieht die Kreditweitzmarkttrichtlinie eine entsprechende Erklärungsfrist vor noch erscheint diese zwingend notwendig zu sein. Auch wenn die Frist an § 66 Abs. 2 ZAG angelehnt ist, ist hier strenger reglementiert, als dies von der Kreditweitzmarkttrichtlinie vorgegeben wird.

Wir regen entsprechend an, die Frist zur Mitteilungspflicht deutlich zu verlängern.

Der Gesetzesentwurf sieht für Unternehmen, die bereits Kreditdienstleistungen erbringen, eine sehr enge Frist von 4 Wochen vor, um die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen. Das Gesetz soll dann in Gänze ab sofort gelten.

Das ist von den betroffenen Unternehmen in keiner Weise darstellbar. Die Etablierung von Routinen im Bereich der Offenlegungs- und Berichtspflichten, die mögliche Verpflichtung im Bereich der Geldwäscheprävention, die neuen umfangreichen Informationspflichten – all das erfordert einen massiven Ausbau der bestehenden Strukturen und Prozesse. Das ist von den Unternehmen nicht kurzfristig zu realisieren – zumal das Gesetzgebungsverfahren derzeit offiziell erst anläuft.

Stellungnahme
zum RefE KrZwMG

Seite 32 / 35

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Vorschlag des BDIU:

Die vorgesehene kurze Übergangsfrist und das baldige Inkrafttreten des Gesetzes werden die Wirtschaft überfordern und für weitere Verwerfungen auf dem Sekundärmarkt sorgen.

Dabei ist es nicht an den regelungsbetroffenen Unternehmen, die Folgen einer verspäteten Richtlinienumsetzung zu schultern. Es sollte daher in Erwägung gezogen werden, das gesamte Inkrafttreten des Gesetzes – entgegen der Umsetzungsfrist der Richtlinie – um mindestens ein Jahr auf den 31.12.2024 zu verschieben.

In jedem Fall müssen sehr viel großzügigere Übergangsfristen eingeräumt werden.

Stellungnahme
zum RefE KrZwMG

Seite 33 / 35

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

6. Fazit

Der Referentenentwurf sollte in der vorgelegten Form nicht verabschiedet werden. Viele der vorgeschlagenen Regelungen laufen dem Zweck der Richtlinie – der Stärkung des Sekundärmarktes für notleidende Bankenkredite – diametral entgegen.

Priorität des Gesetzgebers und der Bundesregierung sollte nun nicht die fristgerechte Umsetzung der Richtlinie sein. Der Sekundärmarkt für notleidende Bankenkredite in Deutschland ist funktional und über das RDG und dessen Aufsichts- und Registrierungsregime adäquat und weitgehend im Sinne der Richtlinie reguliert. Mit Inkrafttreten des Kreditzeitmarktgesetzes würde sich das ändern.

Derzeit werden Forderungen aus notleidenden, gekündigten Kreditverträgen, die von Kreditgebern an Nichtbanken abgetreten wurden, von einer Vielzahl von Inkassounternehmen geltend gemacht. Viele dieser Inkassounternehmen erbringen diese Dienstleistung auf der Grundlage eines Rahmenvertrages, der laufend neue Übergaben vorsieht. Der Referentenentwurf greift nun massiv in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dieser Inkassounternehmen ein, da diese ihre bestehenden Verträge nur weiterführen können, wenn sie sich als Kreditdienstleister zulassen. Die durch den Referentenentwurf notwendig werdenden Anforderungen an organisatorische Maßnahmen werden nur durch den Einsatz erheblicher finanzieller Mittel darstellbar sein. Dieser finanzielle Mehraufwand wird durch die bestehenden Vergütungsvereinbarungen nicht gedeckt. Insgesamt erscheint der Eingriff daher unverhältnismäßig, gerade auch im Hinblick darauf, dass der organisatorische Mehraufwand nicht durch

die Richtlinie, sondern auf Grund des überschießenden Referentenentwurfs entsteht.

Derzeit auf dem Markt aktive Unternehmen, die erfolgreich, funktional und be-
anstandungsfrei Ansprüche aus notleidenden Bankenkrediten – sei es direkt
treuhänderisch für ein Kreditinstitut oder für einen dritten Kreditkäufer – bear-
beiten, würden vom Markt verdrängt – in vielen Fällen ohne die theoretische
oder praktische Möglichkeit, die Kreditdienstleistungserlaubnis zu erhalten.
Große Unternehmen, die zumindest theoretisch eine Kreditdienstleistungser-
laubnis beantragen könnten, stünden vor der Herausforderung, innerhalb der
viel zu knappen Übergangsfristen völlig neue Antragsanforderungen ohne er-
kennbaren Bezug zum eigenen Tätigkeitsbild zu erfüllen. Hinzu kommen Repor-
ting- und Berichtspflichten gegenüber BaFin und Bundesbank, deren Zweck im
Referentenentwurf nicht dargelegt wird, die eine völlig überschießende Umset-
zung der Richtlinie bedeuten und die aus Sicht der Unternehmen in keiner
Weise hinreichend spezifiziert sind.

Aus Sicht des BDIU wäre eine grundlegende Überarbeitung des Referentenent-
wurfs wünschenswert. Dies könnte – losgelöst von der Umsetzungsfrist der
Richtlinie – durch das BMJ erfolgen. Das RDG könnte mit Blick auf die Richtli-
nie für Kreditdienstleistungen überarbeitet und punktuell erweitert werden.
Die Kreditdienstleistung als Sonderform der Inkassodienstleistung könnte als
zusätzlicher, erweiterter Registrierungstatbestand in das RDG aufgenommen
werden. Die Aufsicht könnte ab 2025 vom BfJ übernommen werden.

Auch wenn diese Überlegung verworfen wird, sind grundsätzliche Anpassungen
am Referentenentwurf nötig. Zunächst sollte die BaFin wirklich nur im engen
Anwendungsbereich der Richtlinie tätig werden. Das RDG und der Aufsichtsbe-
reich der RDG-Aufsicht bzw. des BfJ sollte so weit wie möglich unangetastet
bleiben. Das begrenzte den Schaden der Richtlinienumsetzung zumindest ein
Stück weit.

Das Zulassungsverfahren bei der BaFin zum Kreditdienstleister sollte sich dann
nicht am Bankenrecht oder dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz orientieren,
sondern am RDG. Das gilt insbesondere für die persönlichen Zulassungsanfor-
derungen. Die Unmöglichkeit für Einzelpersonen, einen Antrag auf Zulassung
zum Kreditdienstleister zu stellen, scheint verfassungswidrig. Gemessen an dem
derzeitigen Marktgeschehen und den Ausführungen der Richtlinie ist auch nicht
nachvollziehbar, weshalb das Registrierungsverfahren gegenüber dem Status-
quo des RDG so komplex werden muss, dass die Registrierung für Kleinunter-
nehmen subjektiv bzw. finanziell/organisatorisch unmöglich würde.

Die Berichts- und Reportingpflichten sollten kritisch hinterfragt und auf ein
mögliches Minimum reduziert werden. An keiner Stelle gelingt es der Begrün-
dung darzulegen, welchen Zweck oder Mehrwert die Vorlage von Jahresab-

Stellungnahme
zum RefE KrZwMG

Seite 34 / 35

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

schluss, Lagebericht und Prüfungsberichten, die Regelung zur Bestellung des Abschlussprüfers in besonderen Fällen, die unterjährigen Meldungen über die Geschäftsentwicklung oder die sonstigen Anzeigepflichten haben.

Auch die betrieblichen Vorgaben, insbesondere die Informationspflichten der Kreditdienstleister gegenüber dem Kreditnehmer scheinen praxisfern, würden die Realisierung berechtigter Ansprüche erschweren und letztlich die Kaufpreise für Banken-NPL mindern. Auch hier sollte sich am RDG und dessen erprobten Informationspflichten orientiert werden.

Der BDIU und seine Mitglieder stehen für den weiteren Austausch gern zur Verfügung und danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Stellungnahme
zum RefE KrZwMG

Seite 35 / 35

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de